

- 8. Der Vorstand arbeitet eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Beschlüsse und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung entsprechend Bekanntmachung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125) zusammen, insbesondere in bezug auf die weitere Entwicklung der AWG und des genossenschaftlichen Lebens.
- 9. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte der AWG,
  - b) die Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen,
  - c) die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten,
  - d) die Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten AWG,
  - e) den Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude,
  - f) die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
  - g) die Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder,
  - h) den Abschluß von Vereinbarungen über die betriebliche Unterstützung der AWG,
  - i) die Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften.
- 10. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem zu berichten über:
  - a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der AWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften,
  - b) die Durchführung des Wohnungsneubaues,
  - c) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes,
  - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums,
  - e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.
- 11. Leiter von volkseigenen Kombinat und Betrieben, die Hauptträger der AWG sind, bzw. von ihnen Beauftragte können an den Beratungen des Vorstandes ihrer AWG teilnehmen.

**C. Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der AWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

- 2. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel oder Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskommission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.
- 5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
- 6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
  - a) in alle Akten und Schriftstücke der AWG einzusehen,
  - b) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der AWG zu verlangen,
  - c) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
- 8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

B

IX.

**Schlußbestimmungen**

- 1. Die AWG ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angeschlossen.
- 2. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für die AWG verbindlich.

Beschlossen in der Mitglieder-/Gründungsversammlung der AWG .....

Ort..... Datum .....

Der Vorstand

.....  
.....  
.....

Registriert beim Rat der Stadt/der Gemeinde .....

Registrier-Nr.....

Ort..... Datum .....

Unterschrift und Siegel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Fördern Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M. Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Kin/el bestell ungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, PostschlieBfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffeldruck)